

**Abwägungstabelle (Stand: 09.09.2019)**

Verfahren: BP 77 Am Nützenberg - 4. Änderung

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 11.03.2019-12.04.2019

| Nr                          | Behörde                                  | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag  | Begründung    |                             |               |                     |          |  |   |
|-----------------------------|--|---|---|---------------|-----------------------------|---------------|---------------------|----------|--|---|
| 1                           | Kreis Heinsberg: Federführung            | Erstellt am: 10.04.2019<br>Aktenzeichen: nicht angegeben<br><br>Aus Sicht des Amtes für Bauen und Wohnen, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken erhoben.   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |               |                             |               |                     |          |  |   |
| 2                           | Kreis Heinsberg: Brandschutzdienststelle | Erstellt am: 08.03.2019<br>Aktenzeichen: nicht angegeben<br><br><b><u>Brandschutz</u></b><br><br>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:<br><br>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:<br><br><table border="0" data-bbox="488 906 1111 997"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. offene Wohngebiete</td> <td style="padding-left: 40px;">120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. geschlossene Wohngebiete</td> <td style="padding-left: 40px;">100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. sonstige Gebiete</td> <td style="padding-left: 40px;">ca. 80 m</td> </tr> </table><br><br>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.<br>Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist.“<br><br>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. | a. offene Wohngebiete   | 120 m - 140 m | b. geschlossene Wohngebiete | 100 m - 120 m | c. sonstige Gebiete | ca. 80 m | Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. | Es handelt sich um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes eines bestehenden Quartiers und nicht um die Erschließung einer Neubaufäche, in der die Vorgaben der Brandschutzdienststelle z.B. zu Abständen von Hydranten und Löschwassermengen von vornherein eingeplant werden könnten. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes entsteht ein unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB. Die übrigen Hinweise der Stellungnahme beziehen sich auf die BauO NRW, die durch den Bauherrn und den Architekten bei der Planung eines konkreten Vorhabens gemäß § 34 BauGB zu beachten sind. |
| a. offene Wohngebiete       | 120 m - 140 m                            |   |   |               |                             |               |                     |          |  |   |
| b. geschlossene Wohngebiete | 100 m - 120 m                            |   |   |               |                             |               |                     |          |  |   |
| c. sonstige Gebiete         | ca. 80 m                                 |   |   |               |                             |               |                     |          |  |   |

| Nr  | Behörde   | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag                                     | Begründung  |   |                         |   |  |                         |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |   |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
|---|---|---|--|---|---|-------------------------|---|--|-------------------------|------------------------|-----|-----|-----|---|-----|---|----------------------------|-------|-------------|-----------|-----------|-----------|---|---------------------|---|---|---|---|---|-----|---|------|------|------|------|-------|----|----|----|----|--------|----|----|----|-----|------|----|----|-----|-----|--|--|
|   |   | <p style="text-align: center;"><b>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)</b><br/><b>unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</b></p> <table border="1" data-bbox="353 272 1413 991"> <tr> <td data-bbox="353 272 607 687">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverord-nung</td> <td data-bbox="607 272 728 687">Klein-siedlung (WS)<br/>Wochen-end-hausge-biete (SW)</td> <td data-bbox="728 272 891 687">reine Wohngebiete (WR)<br/>allgem. Wohngebiete (WA)<br/>besondere Wohngebiete (WB)<br/>Mischgebiete (MI)<br/>Dorfgebiete (MD)<br/><br/>Gewerbe-gebiete (GE)</td> <td data-bbox="891 272 1037 687"></td> <td data-bbox="1037 272 1155 687">Kerngebiete (MK)<br/>Gewerbegebiete (GE)</td> <td data-bbox="1155 272 1288 687"></td> <td data-bbox="1288 272 1413 687">Indust-rie-gebiete (GI)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="353 687 607 791">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="607 687 728 791">≤ 2</td> <td data-bbox="728 687 891 791">≤ 3</td> <td data-bbox="891 687 1037 791">&gt; 3</td> <td data-bbox="1037 687 1155 791">1</td> <td data-bbox="1155 687 1288 791">&gt; 1</td> <td data-bbox="1288 687 1413 791">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="353 791 607 895">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="607 791 728 895">≤ 0,4</td> <td data-bbox="728 791 891 895">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="891 791 1037 895">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="1037 791 1155 895">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="1155 791 1288 895">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="1288 791 1413 895">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="353 895 607 991">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="607 895 728 991">-</td> <td data-bbox="728 895 891 991">-</td> <td data-bbox="891 895 1037 991">-</td> <td data-bbox="1037 895 1155 991">-</td> <td data-bbox="1155 895 1288 991">-</td> <td data-bbox="1288 895 1413 991">≤ 9</td> </tr> </table><br><table border="1" data-bbox="353 1023 1413 1461"> <tr> <td data-bbox="353 1023 607 1270"><b>Löschwasserbe-darf</b><br/>bei unterschiedli-cher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td data-bbox="607 1023 728 1270">m³/h</td> <td data-bbox="728 1023 1037 1270">m³/h</td> <td data-bbox="1037 1023 1288 1270">m³/h</td> <td data-bbox="1288 1023 1413 1270">m³/h</td> </tr> <tr> <td data-bbox="353 1270 607 1334">klein</td> <td data-bbox="607 1270 728 1334">24</td> <td data-bbox="728 1270 1037 1334">48</td> <td data-bbox="1037 1270 1288 1334">96</td> <td data-bbox="1288 1270 1413 1334">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="353 1334 607 1398">mittel</td> <td data-bbox="607 1334 728 1398">48</td> <td data-bbox="728 1334 1037 1398">96</td> <td data-bbox="1037 1334 1288 1398">96</td> <td data-bbox="1288 1334 1413 1398">192</td> </tr> <tr> <td data-bbox="353 1398 607 1461">groß</td> <td data-bbox="607 1398 728 1461">96</td> <td data-bbox="728 1398 1037 1461">96</td> <td data-bbox="1037 1398 1288 1461">192</td> <td data-bbox="1288 1398 1413 1461">192</td> </tr> </table> | Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverord-nung | Klein-siedlung (WS)<br>Wochen-end-hausge-biete (SW) | reine Wohngebiete (WR)<br>allgem. Wohngebiete (WA)<br>besondere Wohngebiete (WB)<br>Mischgebiete (MI)<br>Dorfgebiete (MD)<br><br>Gewerbe-gebiete (GE) |                         | Kerngebiete (MK)<br>Gewerbegebiete (GE) |  | Indust-rie-gebiete (GI) | Zahl der Vollgeschosse | ≤ 2 | ≤ 3 | > 3 | 1 | > 1 | - | Geschossflächen-zahl (GFZ) | ≤ 0,4 | ≤ 0,3 - 0,6 | 0,7 - 1,2 | 0,7 - 1,0 | 1,0 - 2,4 | - | Baumassenzahl (BMZ) | - | - | - | - | - | ≤ 9 | <b>Löschwasserbe-darf</b><br>bei unterschiedli-cher Gefahr der Brandausbreitung | m³/h | m³/h | m³/h | m³/h | klein | 24 | 48 | 96 | 96 | mittel | 48 | 96 | 96 | 192 | groß | 96 | 96 | 192 | 192 |  |  |
| Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverord-nung                          | Klein-siedlung (WS)<br>Wochen-end-hausge-biete (SW) | reine Wohngebiete (WR)<br>allgem. Wohngebiete (WA)<br>besondere Wohngebiete (WB)<br>Mischgebiete (MI)<br>Dorfgebiete (MD)<br><br>Gewerbe-gebiete (GE)   |  | Kerngebiete (MK)<br>Gewerbegebiete (GE)             |   | Indust-rie-gebiete (GI) |   |  |                         |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |   |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| Zahl der Vollgeschosse  | ≤ 2   | ≤ 3   | > 3  | 1   | > 1   | -                       |   |  |                         |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |   |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| Geschossflächen-zahl (GFZ)  | ≤ 0,4   | ≤ 0,3 - 0,6   | 0,7 - 1,2  | 0,7 - 1,0   | 1,0 - 2,4   | -                       |   |  |                         |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |   |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| Baumassenzahl (BMZ)   | -   | -   | -  | -   | -   | ≤ 9                     |   |  |                         |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |   |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| <b>Löschwasserbe-darf</b><br>bei unterschiedli-cher Gefahr der Brandausbreitung | m³/h  | m³/h  | m³/h   | m³/h  |   |                         |   |  |                         |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |   |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| klein   | 24  | 48  | 96   | 96  |   |                         |   |  |                         |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |   |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| mittel  | 48  | 96  | 96   | 192   |   |                         |   |  |                         |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |   |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| groß  | 96  | 96  | 192  | 192   |   |                         |   |  |                         |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |   |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |

| Nr | Behörde | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag | Begründung |
|----|---------|--|--------------------|------------|
|    |         | <p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> |                    |            |

| Nr | Behörde  | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag  | Begründung   |
|----|--|---|---|--|
| 3  | Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt                                  | Erstellt am: 10.04.2019<br>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm und TA Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung nicht zu besorgen ist   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                                     | Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. Ein konkretes Bauvorhaben muss die Vorgaben des § 34 BauGB beachten. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB muss ein Vorhaben die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahren.      |
| 4  | Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde                            | Erstellt am: 10.04.2019<br><br>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es ergeht jedoch folgender Hinweis:<br><br>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - unteren Wasserbehörde - Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 12 und -61 45.   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                                     | Sollte ein Bauantrag gestellt werden, so sind entsprechende Genehmigungen beim Kreis Heinsberg einzuholen.<br>Im Bebauungsplan zur Teil-Aufhebung wird auf die Regelungen zum Einsatz von Recyclingbaustoffen hingewiesen.                                       |
| 5  | NEW Netz GmbH<br>Grundsatzplanung (U04-771/2)                    | Erstellt am: 19.03.2019<br>Aktenzeichen: Nicht angegeben.<br><br>keine Bedenken   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |  |
| 6  | Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6<br>Bergbau und Energie in NRW | Erstellt am: 10.04.2019<br>Aktenzeichen: 65.52.1-2019-186.<br><br>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carolus Magnus“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Uebach Trennstück“ im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Die bergbaulichen Einwirkungen des Braunkohletagebaus sowie des ehemaligen Steinkohlebergbaus sind in die Begründung (sonstige Hinweise) aufgenommen.<br>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich den o.gen. Feldeseigentümern sowie außerdem der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                                     | In den Bebauungsplan wurden die entsprechenden Hinweise zu möglichen Bodenbewegungen aufgrund des Wiederanstiegs von Grundwasser nach Ende der Bergbautätigkeiten aufgenommen. Diese Dinge sind bei Planung durch den Bauherren und den Architekten zu beachten. |

| Nr | Behörde                 | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag                           | Begründung   |
|----|-------------------------|---|--|--|
|    |                         | bereits umgegangenen Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.        |  | RWE und EBV wurden ebenfalls von der Planung unterrichtet.   |
| 7  | Wasserverband Eifel-Rur | <p>Erstellt am: 23.04.2019<br/> Aktenzeichen: 4.02 Hop/NZ 16445</p> <p>Sobald eine konkrete Entwässerungsplanung vorliegt bitten wir zur Einschätzung der Hochwassergefährdung und der Grundwasserverträglichkeit nach BWK M3/M7, sowie der Einschätzung hinsichtlich des Mischwassernachweises um Zusendung des geplanten Konzeptes für dieses Vorhaben.</p> | Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. | Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. Ein konkretes Bauvorhaben muss alle gesetzlichen Vorgaben beachten. Dazu zählt auch, dass gem. § 44 des Landeswassergesetzes NRW das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Ein Hinweis dazu ist im Teil-Aufhebungsplan erfolgt. Sollte aufgrund der Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht möglich sein, so wird das Abwasser und das Niederschlagswasser in den städtischen Mischwasserkanal eingeleitet. Die Fläche ist im Generalentwässerungsplan bereits als bebaut berücksichtigt. |

| Nr | Behörde  | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag  | Begründung  |
|----|--|---|---|---|
| 8  | Landesbetrieb Straßenbau NRW                         | <p>Erstellt am: 23.04.2019<br/>Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 77 liegt im Bereich der Landesstraße Nr. 225 im Abschnitt 3,4. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich einer Teilaufhebung. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>             | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                                     | Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. Ein konkretes Bauvorhaben muss die Vorgaben des § 34 BauGB beachten. Die nächste klassifizierte Straße im Bereich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes ist die L 225 Friedrich-Ebert-Straße, die sich in ca. 130 m Luftlinien-distanz hinter diversen anderen Gebäuden befindet, die entsprechend abschirmend wirken. Insofern wird hier keine Betroffenheit gesehen. |
| 9  | Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften | <p>Erstellt am: 12.04.2019<br/>Aktenzeichen: 32.12.</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. | Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden ebenfalls an dem Verfahren beteiligt.  |
| 10 | IHK Aachen   | <p>Erstellt am: 07.03.2019<br/>Aktenzeichen: jg/lb</p> <p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie-und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</p>   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |   |
| 11 | Energie und Wasser vor Ort GmbH                      | <p>Erstellt am: 10.04.2019<br/>Aktenzeichen: T-DP Planung/Liegenschaften</p> <p>Mit Bezug auf ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich des Bebauungsplanangebotes etliche Wasserhausanschlüsse von uns befinden. Wir gehen davon aus, dass</p>   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                                     | Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. In den Bestand wird nicht eingegriffen. Sollte die Wiesenfläche gem. § 34   |

| Nr | Behörde  | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag  | Begründung  |
|----|--|--|---|---|
|    |  | diese im vorhandenen Wohnbereich sowieso nicht stören werden und so liegen bleiben können. Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Offenlage des Bebauungsplanes und bitten Sie, uns auch weiterhin an Ihren Planungen zu beteiligen.   |   | BauGB bebaut werden, so müssen hier neue Hausanschlüsse verlegt werden.   |
| 12 | EBV GmbH   | <p>Erstellt am: 08.04.2019<br/>Aktenzeichen: VU/22d 1-2 0295_Kr/Sh</p> <p>Das Gebiet liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg -Abteilung Bergbau und Energie in NRW - Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen.</p> <p>Das Bebauungsgebiet liegt innerhalb der Berechtsame Carolus-Magnus und grenzt an unsere nur an, wir empfehlen Ihnen auch eine Anfrage an diese Gesellschaft zu richten.</p> <p>Nach den uns zur Verfügung stehenden tektonischen Karten verläuft im Bereich Übach-Palenberg-Frelenberg der projektierte Ausbiss der geologischen Störung „Frelenberger Sprung“, deren genaue Lage nicht bekannt ist.</p>  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                                     | Sowohl die Bezirksregierung Arnsberg -Abteilung Bergbau und Energie in NRW als auch Carolus-Magnus wurden an dem Verfahren beteiligt.   |
| 13 | Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen | <p>Erstellt am: 05.04.2019<br/>Aktenzeichen: 20190405_BP77Ä4</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind weder direkt noch indirekt (externe Kompensationsmaßnahmen) berührt.</p>  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |   |
| 14 | RWE Power AG   | <p>Erstellt am: 07.03.2019<br/>Aktenzeichen: POJ-BI THIE</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu mit, dass aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaus keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der 4. Änderung bestehen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein Westfalen, Blatt L5102, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher bei einer eventuellen Neuaufstellung einer Bauleitplanung wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Bei einer Durchführung von Baumaßnahmen sind hier die Bauvorschriften des Eurocode 7</p> | Die Stellungnahme wird berücksichtigt.  | Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. Die speziellen Baugrundverhältnisse sind bei der Ausarbeitung eines möglichen Bauantrages durch den Architekten bzw. Statiker zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis auf das humose Bodenmaterial wird in den Bebauungsplan zur Teil-Aufhebung aufgenommen. |

| Nr | Behörde         | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag  | Begründung  |
|----|-----------------|--|---|---|
|    |                 | <p>„Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.<br/>           Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>  |   |   |
| 15 | Thyssengas GmbH | <p>Erstellt am: 20.03.2019<br/>           Aktenzeichen: 8-I-D/An 2019-TÖB-0307</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |   |
| 16 | Regionetz GmbH  | <p>Erstellt am: 26.03.2019<br/>           Aktenzeichen: Planung und Bau</p> <p>folgende Auflagen müssen eingehalten werden:<br/>           Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.<br/>           Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:<br/>           Bei Signalkabeln: 0,30 m,<br/>           Gasrohrleitungen DN &lt; 300: 0,50 m,<br/>           Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m,<br/>           Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.<br/>           Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.<br/>           Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.<br/>           Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.<br/>           Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.<br/>           Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.<br/>           In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                                     | Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. In den Bestand wird nicht eingegriffen. Sollte die Wiesenfläche gem. § 34 BauGB bebaut werden, so müssen hier neue Hausanschlüsse verlegt werden. |



| Nr | Behörde   | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag  | Begründung  |
|----|---|---|---|---|
|    |   | Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen.  |   |   |
| 17 | Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege          | <p>Erstellt am: 25.03.2019<br/>Aktenzeichen: Nicht angegeben</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. | <p>Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. Bei einer möglichen Bebauung der Wiesenfläche hat der Bauherr auch die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.</p> <p>Im Bebauungsplan zur Teil-Aufhebung wird auf die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.</p> |
| 18 | Unitymedia NRW GmbH   | <p>Erstellt am: 26.03.2019<br/>Aktenzeichen: 341186</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |   |
| 19 | Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN | <p>Erstellt am: 28.03.2019<br/>Aktenzeichen: Nicht angegeben</p> <p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die Planungen der Stadt Übach-Palenberg bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |   |
| 20 | Erftverband   | <p>Erstellt am: 20.03.2019<br/>Aktenzeichen: R-003-410 / 31001</p> <p>Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnah-</p>  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                                     | Im Bebauungsplan zur Teil-Aufhebung wird auf die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohletagebau hingewiesen.   |

| Nr | Behörde  | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag  | Begründung   |
|----|--|--|---|--|
|    |  | men wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294.  |   |  |
| 21 | Deutsche Bahn AG   | Erstellt am: 11.03.2019<br>Aktenzeichen: CS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-19-48928<br><br>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme:<br>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |  |
| 22 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr<br>Infra I 3 | Erstellt am: 11.03.2019<br>Aktenzeichen: 45-60-00 /K-III-321-19<br><br>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                                     | Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. Sollte die Wiesenfläche gem. § 34 BauGB bebaut werden, so muss sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen. Gebäude über 30 m sind nicht in der Umgebung vorzufinden. Daher ist die Errichtung eines solch hohen Gebäudes nicht denkbar. |
| 23 | Deutsche Telekom Technik GmbH  | Erstellt am: 11.03.2019<br>Aktenzeichen: PTI 24/PB 2<br><br>Gegen die 4. Planungsänderung haben wir keine Bedenken.  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |  |
| 24 | Bezirksregierung Köln<br>Dez. 54   | Erstellt am: 07.03.2019<br>Aktenzeichen: 54.2-A_Hu<br><br>Ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. |  |